
IWÖ- Nachrichten 1/21

Rüdiger Gruber

Waffenbesitzkarte für ehemalige Zivildienstler – der ISB macht's möglich!

Wie in der letzten Ausgabe der IWÖ-Nachrichten berichtet gibt es seit Juni 2020 einen neuen Dachverband für Sportschützen in Österreich: den ISB - Internationaler Schützenbund. Genauere Informationen über diesen neuen Verband gibt es auf der Website www.isb-shooting.com



Wir wollen hier über den Sonderfall „WBK für Zivildienstler“ berichten:

Zivildienstler werden in Österreich mit einer 15-Jahressperre hinsichtlich Ausstellung eines Waffenbesitzdokuments ab Zustellung des Zivildienstbescheids belegt, für Sportschützen können jedoch von den Landespolizeidirektionen in begründeten Fällen mit Bescheid diesbezügliche Ausnahmen erteilt werden.

Der ISB unterstützt seine Mitglieder bei der Erlangung dieses Bescheides.

Der ehemalige Zivildienstler Wolfgang M. schildert hier seinen Weg zur WBK:

Ich möchte hier meinen Weg zur WBK schildern um auch anderen ehemaligen Zivildienstler zu zeigen, daß es trotz Sperre durchaus möglich ist eine WBK zu erlangen.

Wie ca. 45 Prozent der Wehrdienstpflichtigen habe auch ich mich vor 12 Jahren (2008) wegen meines damaligen Studiums für den Zivildienst entschieden.

Gesetzestext: § 5 Abs. 5 ZDG (Zivildienstgesetz)

(5) Zivildienstpflichtigen sind der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht.

Diese „Untersagung“ umfaßt nur genehmigungspflichtige Waffen wie Revolver, Pistolen oder Halbautomaten, Waffen der Kategorie C (z.B. Schrotflinten oder Repetiergewehre) sind auch für Zivildienstler frei erhältlich.

Im Jahr 2019 fing ich mit dem Sportschießen an, Anfang 2020 trat ich einem Schützenverein bei und wollte danach die Waffenbesitzkarte beantragen.

Nach gründlicher Recherche hatte ich die Rechtsgrundlage für die Ausnahme im ZDG (Zivildienstgesetz) gefunden:

Gesetzestext: § 5 Abs. 5 ZDG

für Sportschützen können von der Landespolizeidirektion auf Antrag des Zivildienstpflichtigen in begründeten Fällen mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen erteilt werden.

Ich dachte mir, ich bin Mitglied in einem Schützenverein, habe schon an mehreren Bewerben teilgenommen und trainiere regelmäßig. Somit sollte ich als Sportschütze gelten. Mitte 2020 stellt ich, mit der Begründung, daß ich Sportschütze bin den Antrag auf Verkürzung der 15-Jahressperre bei der zuständigen LPD, um danach eine WBK beantragen zu können.

Einige Tage später kam ein Schreiben der LPD „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“: Es werden weitere Unterlagen benötigt um zu beweisen, daß ich ein Sportschütze nach §11b WaffG bin.

Auszug aus dem Brief der LPD, zuerst wurde das WaffG zitiert:

§ 11b Waffengesetz. (1) Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze liegt vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Sportschützenverein ordentliches Mitglied ist und der Verein bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt.

..Ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG) gilt als Sportschützenverein im Sinne des Abs. 1, wenn der Verein über mindestens 35 ordentliche Mitglieder



© Dr. Marcus Gossler

verfügt und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.

...Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Schützenvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt.

Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei mal an solchen teilgenommen hat.

Weitere Unterlagen wurden in dem Brief der LPD gefordert:

“Eine positive Feststellung nach §11b WaffG erfordert die Vorlage:

Eine Bestätigung über die ordentliche Mitgliedschaft eines Sportschützenvereins, und

Eine Bestätigung des Vereins zu folgenden Punkten:

Bestätigung der regelmäßigen Ausübung des Schießsports

Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme an Schießwettbewerben

Bestätigung der Mindestgröße von 35 ordentlichen Vereinsmitgliedern

Bestätigung, dass diese Mitglieder zumindest einmal jährlich an nationalen, mind. fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.

Infrage kommt hinsichtlich Punkt 4 eine entsprechende Bestätigung des Vereins und weiters entsprechende (unterfertigte) Erklärungen mindestens zweier Vereinsmitglieder samt Übermittlung der bezughabenden Ergebnislisten und Ausschreibungen des Wettbewerbs in Betracht.“

Da ich nicht alle der geforderten Nachweise erbringen konnte (keine Teilnahme an Staatsmeisterschaften oder internationalen Bewerben wie Europa- oder Weltmeisterschaften), kam 2 Wochen später der Bescheid, daß mein Antrag abgewiesen wurde.

“ ..Spruch:

Ihrem Antrag,... wird gemäß §5Abs.5 ZDG 1986 abgewiesen.“

Damit hatte es den Anschein, daß es anscheinend unmöglich ist als ehemaliger Zivildienner eine WBK zu erlangen.

Über einen Freund wurde ich auf den neuen Dachverband „Internationaler Schützenbund- ISB“ aufmerksam und schloß im September 2020 die Mitgliedschaft ab.

Die 20 € Jahresmitgliedschaft im ISB ist äußerst günstig und dieser Verband bietet auch die notwendigen Schießwettkämpfe an, welche der Gesetzgeber fordert. Nach drei absolvierten Bewerben des ISB, zwei davon international, und einer Bestätigung des Obmanns wurde mein zweiter Antrag von der LPD ohne Probleme angenommen.

“ ..Spruch:

Ihrem Antrag,... wird gemäß §5Abs.5 ZDG 1986 stattgegeben und Ihnen eine Ausnahmegewilligung zum Zweck des Sportschießens erteilt.“

Sechs Wochen nach Beantragung der WBK bekam ich Mitte Jänner 2021 meine frisch ausgestellte Waffenbesitzkarte nach Hause geschickt.

Ohne den ISB hätte ich keine WBK bekommen - Ich möchte dem ISB für die tolle Unterstützung danken!

Auch wenn Ihr Zivildienst geleistet habt: es ist möglich eine WBK zu bekommen!

